

Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen

05.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen Stellung nehmen zu können.

In der Versorgung Pflegebedürftiger sind die pflegenden Angehörigen unverzichtbar. Der Verbleib pflegebedürftiger Personen im eigenen Zuhause ist in vielen Fällen auch davon abhängig, inwieweit es gelingt, pflegende Angehörige unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche zu unterstützen und zu entlasten. Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUAs) können daher eine große Rolle spielen bei der Aufrechterhaltung des Pflegesystems in der jetzigen Form. Der SoVD-Landesverband Niedersachsen unterstützt daher grundsätzlich das Bemühen, die Angebotslandschaft der AZUAs mit finanziellen Mitteln zu fördern. Zugleich ist vorwegzunehmen, dass die Einrichtung dieser Bausteine natürlich nichts an der tiefgreifenden Gesamtsituation in der Pflege ändert, sondern nur Symptome mildert. Wir erneuern daher an dieser Stelle unseren Appell, die pflegerische Versorgung im Land von Grund auf neu zu gestalten, um den ausufernden Bruchstellen Herr werden zu können.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von AZUA sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen bewerten wir im Detail wie folgt:

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Präzisierung der Anerkennungsanforderungen unter Punkt 4.1 ist positiv zu bewerten. Vor allem die Öffnung der Förderung auch für solche Schulungen, die im Vorfeld für die Erstanerkennung erforderlich sind, erscheint angesichts des Mangels an Angeboten sinnvoll.

Die in der Synopse erläuterten Streichungen zusätzlicher Regelungen mit dem Ziel der Vereinfachung sind ebenfalls zu begrüßen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Auch hier ist positiv anzumerken, dass einige Detailregelungen gestrichen werden. Die enthaltene Erläuterung unter Punkt 5.5 zur „Förderung der Unterstützung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern“ vorrangig durch von Pflegekassen geförderte Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI ist plausibel, allerdings sollte das Land prüfen, ob diese Netzwerke effizienter gefördert werden können, um die Flächenabdeckung zu verbessern. Die Einrichtung von „Servicepunkten“ oder ähnlichen Modellen zur Ansprache und Beratung interessierter Ehrenamtlicher sollte niedersachsenweit aktiver vorangetrieben werden. Dazu kann auch eine ansprechendere Gestaltung des Webauftritts des Landes im Bereich AZUAs¹ beitragen.

6. Verfahren

Die unter Punkt 6.5 eingefügte Ergänzung, nach der der Nachweis der Anerkennung auch innerhalb eines Jahres nach Antragstellung der Förderung zu erbringen ist, bewerten wir – analog zur Förderung von Schulungen im Rahmen der Erstanerkennung unter Punkt 4. – als positiv.

Deutlich kritischer fällt jedoch unsere Einschätzung zu Punkt 6.7 aus:

Dort (vormals 6.8) wird nun festgehalten, dass Anträge auf fortgesetzte Förderung zur Bestandssicherung vorrangig zu behandeln sind. Die in der alten Fassung enthaltene Vorgabe, „unterversorgte Personenkreise oder strukturell unterversorgte Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen“, ist nicht mehr aufgeführt und somit kommentarlos aus der Richtlinie herausgenommen. Dies ist aus unserer Sicht nicht zielführend, denn die Versorgung dieser Gebiete ist so prekär, dass gerade dort Landesmittel unerlässlich sind, um wenigstens ausreichende Basisversorgung mit AZUAs zu etablieren.

Die politische Umsteuerung der Mittel von einer dringend benötigten Angebotserweiterung in unterversorgten Gebieten hin zur Bestandswahrung bedarf jedoch einer guten Begründung. In der Synopse ausgeführt wird dazu: „Vorrangig ist die Aufrechterhaltung der bestehenden Versorgungsstruktur, deshalb sind zuerst Bestands-AZUA zu berücksichtigen, die ohne die Förderung zumeist ihre Arbeit einstellen müssten; eine ggf. erforderliche weitere Priorisierung soll auf dem Erlasswege erfolgen.“ Dies wirft kein gutes Licht auf die Rahmenbedingungen für bestehende AZUAs (oder deren Umsetzung), wenn diese ohne Förderung nicht aufrechterhalten werden können. Dort gilt es natürlich landesseitig gegenzusteuern. Dies darf jedoch nicht zu Lasten besonders bedürftiger Personen gehen. Die genannte Vorgabe der alten Fassung sollte daher beibehalten werden:

Bei den Anträgen auf Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind Anträge für unterversorgte Personenkreise oder strukturell unterversorgte Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen.

Alternativ ist wenigstens auf dem erwähnten Erlassweg dringend dafür zu sorgen, die unterversorgten Regionen und auch insbesondere sozialstrukturell benachteiligte Personenkreise prioritär in den Blick zu nehmen – denn gerade diese sind auf Unterstützung mithilfe des Pflegeentlastungsbeitrags und den damit verbundenen AZUAs angewiesen.

Abschließend möchten wir noch allgemein anmerken, dass vor allem die Pflicht zur Veröffentlichung der Kontaktdaten der Anbietenden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach AnerkVO SGB XI § 2 Abs. 1 Satz 10 von

engagierten Ehrenamtlichen als großes Hemmnis wahrgenommen wird. Es ist für viele Menschen, die ihnen persönlich bekannte Pflegebedürftige und Angehörige im sozialen Nahraum unterstützen möchten, nicht nachzuvollziehen, warum sie auf einer Ebene mit professionellen Anbietern öffentlich genannt werden müssen. Eine Vereinfachung der Anerkennungsverfahren wäre daher ein weiteres wichtiges Anliegen, zu dem wir gerne ermuntern würden, um die Zahl der Angebote landesweit zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik